

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Schulz, Tanja

Sachbearbeiter

Schuster, Thomas

Vorlagennummer

120/2019

Aktenzeichen

20.1.2

Beratungsfolge:			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.11.2019	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	21.11.2019	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

GR, 126/2006, 127/2006, 59/2008, 17/2010

Anzahl der Anlagen: 3

Betreff:

Zustimmung zur Verwaltungsgebührenkalkulation und zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Verwaltungsgebührenkalkulation und den von der Verwaltung vorgeschlagenen neuen Gebührensätzen zu (Anlage 1).
2. Bei den ermittelten Gebührensätzen handelt es sich um Gebührenobergrenzen. Zugunsten der Verwaltungspraktikabilität sollen diese Sätze abgerundet werden:
 - Kleinbeträge auf volle 10 Cent
 - Beträge ab 5 € auf volle 50 Cent
 - Beträge ab 50 € auf volle Euro
 - Beträge ab 100 € auf volle 5 Euro
 - Beträge ab 1.000 € auf volle 10 €
3. Bei Fundsachen (Ziff. 12.1) sowie Fundgeld (Ziff. 12.2) und Beglaubigung von Schulzeugnissen (Ziff. 6.2.c) soll eine nicht kostendeckende Gebühr festgesetzt werden.
4. Bei einigen Tatbeständen wird eine nicht kalkulierte Gebühr im Rahmen einer Sonderregelung festgesetzt. Die Verwaltung geht jedoch davon aus, dass durch die Regelung das Kostenüberschreitungsverbot nicht verletzt wird:
 - 5.3 a/b Zurücknahme von Anträgen
 - 5.11.1 a Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen

- 5.11.2 Genehmigung von Werbeanlagen
- 5.12.a Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren
- 5.13 Nachträgliche Genehmigung
- 5.16 a-e Befreiungen im Baurecht

5. Beim Amts- bzw. fachbereichsinternen Anteil des Gemeinkostenzuschlags wird eine Spannweite von 10-40 % empfohlen. Das Gremium setzt diesen Anteil im unteren Mittelbereich in Höhe von 20 % fest.
6. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Verwaltungsgebühren wie in der Kalkulation vorgeschlagen festgesetzt und in die Verwaltungsgebührensatzung entsprechend aufgenommen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 21.11.2019 einschließlich des Gebührenverzeichnisses.

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebühren wurden letztmalig im Jahr 2006 kalkuliert. Durch die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht zum 01.01.2020 werden die Kosten den einzelnen Produkten zugeordnet. Aufgrund dessen hat man sich dazu entschieden, die Verwaltungsgebühren durch die Fa. Allevo Kommunalberatung neu kalkulieren zu lassen (**Anlage 1**).

Die Gebühren sollen die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen, gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Bei Fundsachen (Nr. 12. des Gebührenverzeichnisses) würde die Gebühr für den tatsächlichen zeitlichen Aufwand in vielen Fällen im Missverhältnis zum Wert von Fundsachen, insbesondere Kleinsachen stehen, da der zeitliche Aufwand mit Erfassung der Fundsachen, Aufbewahrung, Dokumentation, Fristenüberwachung, Anschreiben des Finders, Übergabe usw. oft höher als der Sachwert ist. Daher hat sich die Verwaltung dafür entschieden, eine nicht kostendeckende Gebühr anzusetzen, die den Anreiz für den Finder, Fundsachen, insbesondere Wertgegenstände und Bargeld abzugeben, nicht nimmt.

Die Gebührenarten nach § 12 Landesgebührengesetz (LGebG) sind die Rahmengebühr und bei Gebühren nach festen Sätzen die Festgebühr, die Zeitgebühr sowie die Wertgebühr.

Die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) ist in **Anlage 2** dargestellt. Die neue Verwaltungsgebührensatzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

In **Anlage 3** ist ein Vergleich der bisherigen zur neuen Verwaltungsgebührensatzung dargestellt.

Herr Lanver von der Firma Allevo Kommunalberatung wird die Gebührenkalkulation vorstellen und erläutern.